

VERORDNUNG (EG) Nr. 1485/97 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1997

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juli 1997 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Produkte des Sektors Eier und Geflügelfleisch entsprechend den Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der
Kommission⁽¹⁾ zur Eröffnung und Verwaltung der Zoll-
kontingente im Eiersektor und für Albumine, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1242/97⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der
Kommission vom 28. Juni 1996 zur Eröffnung und
Verwaltung von Zollkontingenten im Geflügelfleisch-
sektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1211/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 1997
gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind bei
mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren
Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden

Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß den
Verordnungen (EG) Nr. 1474/95 und (EG) Nr. 1251/96
für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1997
gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattge-
geben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1.
Oktober bis 31. Dezember 1997 dürfen Anträge auf
Einfuhrlicenzen gemäß den Verordnungen (EG) Nr.
1474/95 und (EG) Nr. 1251/96 für insgesamt die Menge
gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 77.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 136.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1997, S. 40.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1997
E1	—
E2	64,23
E3	100,00
P1	—
P2	5,46
P3	4,49
P4	7,41

ANHANG II

(in Tonnen)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1997 insgesamt verfügbare Menge
E1	48 090,50
E2	1 615,75
E3	4 527,94
P1	1 240,00
P2	400,00
P3	88,00
P4	100,00